

UNTERWEISUNG - MUTTERSCHUTZ

Die Mutterschutzunterweisung muss SOFORT nach Meldung der Schwangerschaft erfolgen!

- Ein absolutes Beschäftigungsverbot für werdende Mütter gilt für den Zeitraum von 8 Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung und 8 Wochen nach der Entbindung.
- Bei Meldung einer Schwangerschaft ist das Arbeitsinspektoriat sofort zu verständigen.
- Schwangeren bzw. stillenden Müttern muss eine Gelegenheit zum Ausruhen gegeben werden bzw. die Möglichkeit sich zu bewegen.
- Eine Liegemöglichkeit muss für die schwangere Mitarbeiterin verfügbar sein.

Folgende Tätigkeiten sind für werdende Mütter verboten:

- Gewichtsbegrenzung beim Heben von Lasten: regelmäßig 5 kg, fallweise 10 kg
- Gewichtsbegrenzung beim Schieben oder Ziehen von Lasten: regelmäßig 8 kg, fallweise 15 kg
- Ständiges Stehen ohne Gelegenheit zum Sitzen.
- Ab der 20. Schwangerschaftswoche ist nur noch max. 4h stehende Tätigkeit pro Tag erlaubt
- Ständiges Sitzen ohne Gelegenheit zum Aufstehen
- Arbeiten, bei denen sich die Dienstnehmerin häufig übermäßig strecken oder beugen muss
- Arbeiten an Maschinen mit hoher Fußbeanspruchung (z.B. Fußpendelpresse)
- Arbeiten bei denen der Körper starken Erschütterungen ausgesetzt ist
- Verbot von Arbeiten, bei denen die Gefahr einer Berufserkrankung gegeben ist (z.B. Lärm)
- Verbot von Arbeiten, mit gesundheitsgefährdenden Stoffen (z.B. Stäube, Gase, Dämpfe, Strahlung, biologische Arbeitsstoffe)
- Arbeiten unter der Einwirkung schädlicher Hitze, Kälte oder Nässe
- Schutz vor Tabakrauch, wenn die werdende Mutter selbst nicht raucht
- Arbeiten mit besonderen Unfallgefahren (z.B. Leitern)
- Beschäftigung mit Beförderungsmitteln (z.B. Taxi, Stapler)
- Akkordarbeiten ab der 20. Schwangerschaftswoche
- Nacht- Sonn- und Feiertagsarbeiten sowie Arbeiten zwischen 20h bzw. 22h und 6h sind verboten
- Werdende und stillende Mütter dürfen über die gesetzlich oder in einem Kollektivvertrag festgesetzte tägliche Normalarbeitszeit hinaus nicht beschäftigt werden.
- Keinesfalls darf die tägliche Arbeitszeit von neun Stunden oder die wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden überschritten werden.
- Besonders belästigende Gerüche

Ich habe die Mutterschutzunterweisung gelesen und werde diese berücksichtigen.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Unterweisenden

Unterschrift der Arbeitnehmerin